# GESETZBETATT

### der Deutschen Demokratischen Republik Teil II

1961	Berlin, den 25. März 1961	Nr. 20
Тад	Inhalt	Seite
8. 3. 61	Preisanordnung Nr. 1012/4. — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —	105
13. 3. 61	Anordnung über die Gemeindeschwesterstationen. — Gemeindeschwesterordnung —	105
28. 2. 61	Anordnung über die Finanzierung von Einbaumöbeln	107
9.3. 61	Anordnung Nr. 5 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	108

## Preisanordnung Nr. 1012/4\*. — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —

#### Vom 8. März 1961

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ :

Die Anlage 3 Ziff. 4 der Preisanordnung Nr. 1012 wird wie folgt geändert:

"Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerpreise gelten bei einem Wassergehalt von 15 •/•."

§ 2

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 8. März 1961

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft R e i c h e 11

• Preisanordnung Nr. 1012/3 (GBl. I 1960 S. 393)

Anordnung
über die Gemeindeschwesterstationen.
— Gemeindeschwesterordnung —

Vom 13. März 1961

§ 1
Gemeindeschwesterstation

Die Gemeindeschwesterstation ist eine Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens. Sie dient der Ersten Hilfe, der Unterstützung und Durchführung bestimmter Aufgaben der Verhütung und Behandlung von Krankheiten und der Nachsorge, der Förderung der gesunden Lebensweise und Hygiene und der Gesundheitserziehung innerhalb eines festgelegten örtlichen Bereiches eines ländlichen oder städtischen Wohngebietes.

#### § 2 Leitung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeschwesterstalion führt die Gemeindeschwester durch.
- (2) Für die Durchführung der Aufgaben der Gemeindeschwesterstation werden Krankenschwestern mit staatlicher Anerkennung eingesetzt, die eine zusätzliche Ausbildung als Gemeindeschwester erfolgreich abgeschlossen haben. Über einzelne vorübergehende Ausnahmen in begründeten Sonderfällen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

#### Förderung des Gesundheitsschutzes

- (1) Die Gemeindeschwester beteiligt sich aktiv am gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden ihres Bereiches. Durch ihre enge Verbindung zur Bevölkerung, ihre Leistungen und ihr persönliches Verhalten muß sie die Achtung und das Vertrauen der Bürger als Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung der Aufgaben der Gemeindeschwesterstation besitzen.
- (2) Die Gemeindeschwester fördert und unterstützt, unter Beachtung der örtlichen Erfordernisse und Möglichkeiten, die Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse, der sozialen Betreuung und des örtlichen Gesundheitsschutzes in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen. Sie unterstützt die Arbeit der ständigen Kommissionen der Gemeindevertretungen und deren Aktivs sowie andere Institutionen und Massenorganisationen, die den örtlichen Staatsorganen in Fragen des Gesundheits- und Sozialwesens Hilfe leisten. Sie fördert die schöpferische Mitwirkung der Bevölkerung an der Lösung örtlicher Aufgaben des Gesundheitswesens.
- (3) Die Gemeindeschwester hat den zuständigen Räten der Gemeinden regelmäßig und in dringenden